



Landkreis  
**Vechta**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

## Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2019**

**der Stadt Lohne**

Prüfer: Herr Hemme  
Frau Heitkamp

Az: 144046-2019

Berichtsdatum: 12.05.2025





## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses .....	5
1.1 Prüfungsauftrag .....	5
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2018 .....	7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2018 .....	7
1.3.2 Ergebnisverwendung.....	8
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen .....	8
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	8
1.4.1 Haushaltssatzung 2019 / Genehmigung .....	8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung .....	9
1.4.3 Haushaltsplan 2019.....	9
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2018.....	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm .....	10
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen .....	11
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans.....	11
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite .....	13
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	13
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	13
1.4.11 Stellenplan .....	14
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens .....	14
2.1 Allgemeines .....	14
2.2 Buchführung .....	14
2.3 Belegprüfung .....	15
2.4 Kassenwesen .....	16
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung .....	16
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO .....	16
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung .....	17
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	17
3 Prüfung des Jahresabschlusses .....	18
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	18
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2019.....	19
3.3 Aktivseite der Bilanz .....	22
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	23
3.3.2 Sachvermögen.....	23
3.3.3 Finanzvermögen.....	24
3.3.4 Liquide Mittel.....	25
3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	25
3.4 Passivseite der Bilanz .....	26



3.4.1	Nettoposition.....	27
3.4.2	Schulden.....	28
3.4.3	Rückstellungen .....	29
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	30
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	30
3.5.1	Haushaltsreste.....	31
3.5.2	Bürgschaften.....	32
3.5.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen .....	33
<b>3.5.4</b>	<b>Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....</b>	<b>33</b>
3.5.5	Gestundete Beträge .....	33
3.6	Ergebnisrechnung .....	33
3.6.1	Allgemeines .....	33
3.6.2	Jahresergebnis .....	34
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung.....	34
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich .....	37
3.6.5	Jahresvergleich.....	38
3.6.6	Sonstige Prüfungsfeststellungen .....	38
3.7	Finanzrechnung.....	39
3.7.1	Allgemeines .....	39
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage .....	40
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich .....	42
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang.....	43
3.8.1	Zu übertragende Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste 2019) .....	43
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	43
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur .....	43
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva .....	44
3.9.3	Deckungsverhältnis .....	45
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses .....	46
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess .....	46
5	Prüfung von Vergaben .....	47
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	48
7	Gesamtabschlüsse.....	49
8	Bestätigungsvermerk.....	49

#### Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und –beanstandungen
2. Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel
3. Mittelübertragungen ins Folgejahr



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
OD	Ortsdurchfahrt
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



# 1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

## 1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Die Stadt Lohne hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) vom 08.02.2024 hat die Stadt Lohne mit Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen gemäß §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 KomHKVO abzusehen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

## 1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Seitens der Stadt Lohne wurde dem RPA eine 1. Fassung des Jahresabschlusses 2019 am 26.04.2024 zur Prüfung vorgelegt. Nach Überarbeitung wurde dem RPA dann am 25.03.2025 die 2. Fassung des Jahresabschlusses vom 14.03.2025 vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde von Frau Heitkamp und Herrn Hemme in der Zeit vom 14.05.2024 bis zum 17.04.2025 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Ansprechpartner für die Prüfung von Vergaben und Verwendungsnachweisen (Ziffern 5 bis 6) ist Herr Franke.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2019 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 sowie der Jahresabschluss 2019 (Bilanz, Gesamter-



gebnisrechnung und Gesamtfinzrechnung – siehe auch Nr. 1.1). Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

Es erfolgte eine grundsätzliche Überprüfung der im Verhältnis zur Bilanzsumme relevanten Veränderungen von Positionen der Aktiv- wie der Passivseite der Bilanz.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse verwendet:

- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle entsprechen.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt.
- Bankauszüge, die die zum Jahresende vorhandenen Bestände bei den Kreditinstituten belegten.
- Die Ermittlung der Rückstellungen wurde auf Vollständigkeit und eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.
- Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt die Berechnung der Versorgungskasse Oldenburg vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang seiner Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.



Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 24.04.2025 per Email an die Bürgermeisterin und an den Kämmerer der Stadt Lohne zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Kommune entsprechend der Rückmeldung vom 12.05.2025 als nicht erforderlich angesehen.

## 1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2018

### 1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2018

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.11.2023 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 13.12.2023 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lohne in der Fassung vom 12.10.2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lohne – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.lohne.de](http://www.lohne.de) im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lohne verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) kann auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hingewiesen werden. Die Beschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mit Bekanntmachung vom 18.12.2023 im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.12.2023 bis 29.12.2023 (Rathaus - Zimmer Nr. 229 -, Vogtstr. 26, 49393 Lohne während der Dienststunden).

Die gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters ist mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden worden.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 hat die Stadt den Beschluss über den Jahresabschluss 2018 gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta mitgeteilt.

<b>Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG</b>	
Haushaltsjahr	2018
Entlastung	13.12.2023
Mitteilung an Kommunalaufsicht	29.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung	18.12.2023
Öffentliche Auslegung	19.12. – 29.12.2023



### 1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 über die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2018 beschlossen. Danach wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 5.240.926,98 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe 2.276.197,10 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

### 1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 27.11.2023 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

## 1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

### 1.4.1 Haushaltssatzung 2019 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2019 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2019 erst am 12.12.2018 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

## Haushaltsjahr 2019

	Haushaltssatzung	1. Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	12.12.2018	23.10.2019
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	100.000,00 €	nicht verändert



Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.680.000,00 €	9.205.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	7.000.000,00 €	nicht verändert
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	275%	nicht verändert
Grundsteuer B	275%	nicht verändert
Gewerbsteuer	330%	nicht verändert
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	15.01.2019	28.11.2019
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	18.01.2019	03.12.2019
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	23. - 31.01.2019	04. - 12.12.2019

#### 1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 am 01.02.2019 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit interner Mail vom 02.01.2019 hat der Kämmerer den betroffenen Mitarbeiterkreis / alle Ämter der Stadt Lohne auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.

#### 1.4.3 Haushaltsplan 2019

Der Haushaltsplan sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan sind auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Haushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltsplan wurden in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2019 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.853.500,00 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 600.000,00 € ab. Im 1. Nachtragshaushaltsplan erhöht sich der erwartete Überschuss im ordentlichen Ergebnis um 334.500,00 € auf 3.188.000,00 €.



#### 1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2019

Die Stadt Lohne hat 6 Teilhaushalte eingerichtet. Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadt Lohne.

Aufgrund des NBKAG und des Ratsbeschlusses der Stadt Lohne vom 13.03.2024 wurde seitens der Stadt Lohne bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 auf die Erstellung der Teilergebnisrechnungen abgesehen, so dass eine Aufteilung des erzielten ordentlichen Ergebnisses auf die Teilhaushalte nicht Bestandteil des Jahresabschlusses 2019 ist.

Die Verteilung der Haushaltsansätze auf die Teilhaushalte und Budgets stellt sich wie folgt dar:

Teilhaushalte und Budgets				
	Teilhaushalte	Ansatz 2019	Abschluss 2019 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Teilhaushalt 0 Verwaltungsleitung	- 1.304.700,00 €	entfällt	
2	Teilhaushalt 1 Hauptamt	- 8.964.600,00 €	entfällt	
3	Teilhaushalt 2 Finanzen	- 20.120.900,00 €	entfällt	
4	Teilhaushalt 3 Stabstellen - Gleichstellungsbeauftragte, Präventionsrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	- 650.000,00 €	entfällt	
5	Teilhaushalt 5 Amt für Familie und Soziales	- 7.415.700,00 €	entfällt	
6	Teilhaushalt 6 Bauamt	- 8.457.600,00 €	entfällt	
	<b>Summe</b>	<b>- 46.913.500,00 €</b>	<b>44.860.594,38 €</b>	<b>- 2.052.905,62 €</b>

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf S. 16 des Haushaltsplanes 2019 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und jeweils zu einem Budget erklärt werden.

#### 1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Kommune mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2019 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2019 die Planungsjahre 2018 bis 2022.



Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 12.12.2018 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde auf Teilhaushaltsebene für den Zeitraum 2018 – 2022 aufgestellt.

Das Investitionsprogramm wurde zusammen mit der Haushaltssatzung (sh. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) beschlossen.

#### 1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Stadt Lohne hat für das Jahr 2019 gemäß § 3 der Haushaltssatzung vom 12.12.2018 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.680.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragsatzung vom 03.12.2019 um 7.525.000 € erhöht und auf 9.205.000 € festgesetzt.

Mit den Bescheiden vom 15.01.2019 und 28.11.2019 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta uneingeschränkt genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 2.900.000 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.3).

#### 1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	48.501.645,19	48.132.234,53	50.101.500,00	-1.969.265,47
ordentliche Aufwendungen	43.260.718,21	44.860.594,38	46.913.500,00	-2.052.905,62
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>5.240.926,98</b>	<b>3.271.640,15</b>	<b>3.188.000,00</b>	<b>83.640,15</b>
außerordentliche Erträge	2.634.780,20	1.008.957,94	800.000,00	208.957,94
außerordentliche Aufwendungen	358.583,10	93.823,95	200.000,00	-106.176,05
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.276.197,10</b>	<b>915.133,99</b>	<b>600.000,00</b>	<b>315.133,99</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7.517.124,08</b>	<b>4.186.774,14</b>	<b>3.788.000,00</b>	<b>398.774,14</b>

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 3.271.640,15 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 915.133,99 € gegeben.



Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.193.727,22	45.810.843,17	48.277.000,00	-2.466.156,83
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.824.545,98	39.450.311,39	42.309.100,00	-2.858.788,61
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.369.181,24</b>	<b>6.360.531,78</b>	<b>5.967.900,00</b>	<b>392.631,78</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.203.638,61	3.608.437,09	5.245.500,00	-1.637.062,91
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.429.442,56	9.779.369,50	18.485.000,00	-8.705.630,50
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.225.803,95</b>	<b>-6.170.932,41</b>	<b>-13.239.500,00</b>	<b>7.068.567,59</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.574.338,00	0,00	100.000,00	-100.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.066.782,99	891.605,73	949.000,00	-57.394,27
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>507.555,01</b>	<b>-891.605,73</b>	<b>-849.000,00</b>	<b>-42.605,73</b>
<b>Finanzmittelveränderung</b>	<b>1.650.932,30</b>	<b>-702.006,36</b>	<b>-8.120.600,00</b>	<b>7.418.593,64</b>

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des hohen Liquiditätsbestandes des Vorjahres (28.539.358,60 €) und des Überschusses aus der Verwaltungstätigkeit konnte das Defizit bei der Investitionstätigkeit getragen werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

In § 6 der Haushaltssatzung ist aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lohne vom 12.12.2018 festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Als Anlage 2 ist eine Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel beigefügt.

Mit Ausnahme der Budgetüberschreitung bei den Abschreibungen, die gemäß § 117 Absatz 5 NKomVG zulässig sind, wurden die in der Aufstellung aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bisher **nicht** vom Rat genehmigt. Dieses ist daher noch nachzuholen. Das RPA weist darauf hin, dass der Beschluss des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung grundsätzlich vor ihrer Leistung getroffen werden muss.

<b>B1</b>	Vor dem Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sind die noch nicht bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



#### 1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 7.000.000,00 € festgesetzt. Eine Änderung im Zusammenhang mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte nicht.

Mit rund 14,5 % liegt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite unter der Genehmigungsgrenze von 16,66 % nach § 120 Abs. 2 NKomVG ( $\frac{1}{6}$  der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2019 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

#### 1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Kreditaufnahmen für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 100.000 € festgesetzt.

Die Stadt Lohne hat im Jahr 2019 keine neuen Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Passivminderung bei den Geldschulden beruht auf einer Gesamtilgung in Höhe von 891.605,73 €. An Zinsaufwendungen sind 15.141,63 € (Vorjahr 71.328,03 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung zum Haushaltsplan 2019 sah für 2020 bis 2022 folgenden Verlauf von Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	949.000,00	1.089.000,00	1.089.000,00	639.000,00
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>849.000,00</b>	<b>989.000,00</b>	<b>989.000,00</b>	<b>539.000,00</b>

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2019 beträgt insgesamt 5.071.380,28 €. Der Verschuldensstand ist somit um 891.605,73 € (- 14,95 %) gegenüber dem Vorjahresstand gesunken.

Eine Übertragung von Kreditermächtigungen (Haushalteinnahmereste) in das Folgejahr ist nicht erfolgt.

#### 1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt in der Planung für das Jahr 2019 einen Jahresüberschuss aus. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2022 und Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2022 geht von Überschüssen aus bzw. weist einen positiven Saldo aus.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.



### 1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan des Haushaltsplans 2019 sind insgesamt 138,90 Stellen ausgewiesen von denen 20 Planstellen auf Beamte und die restlichen 118,90 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2020 (des Folgejahres) zum 30.06.2019 insgesamt 115,59 (14,55 + 101,04) Stellen besetzt.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt der Jahresabschlussprüfung.

## 2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

### 2.1 Allgemeines

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO nicht beizufügen sind.

Die Stadt Lohne hat durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aufgrund der o. a. Einschränkung nur noch aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz.

Die Bürgermeisterin stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 30.04.2024 und damit **nicht fristgerecht** fest.

### 2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasste die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Stadt Lohne verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newsystem@kommunal der Fa. Infoma. Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei (§ 4 Abs. 3 Dienstanweisung). Die Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Anlagenbuchhaltung erfolgen zentral durch die Kämmerei.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.



Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software newsystem@kommunal erfolgt zentral im Amt 2 für Wirtschaftsförderung, Grundstücksverwaltung und Finanzen durch den Leiter der Steuerabteilung (Administrator). Für die Zugriffsberechtigungen des Administrators ist die Einrichtung eines IKS erforderlich. Konkrete Prüfungshandlungen wären z.B. Ausübung von Leserechten über die Benutzerverwaltung, Abzeichnen eines Protokolls über vorgenommene Änderungen an Zugriffsrechten durch den Kassenaufsichtsbeamten, Änderungen von Rollen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kassenaufsichtsbeamten.

Die Buchführung ist nach den Feststellungen des RPA ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Prüfbericht 2018 Hinweis 2 – Anlagenbuchhaltung und Differenzen zwischen Bilanz und Vermögensrechnung in Infoma

In zwei Fällen weicht die Vermögensrechnung von der vorgelegten Bilanz ab. Diese Fälle wurden per Mail am 03.07.2023 zur Verfügung gestellt. Eine endgültige Antwort bzw. Erklärung und Anpassung in Infoma steht noch aus.

Folgende Abweichungen bestehen zwischen der vorgelegten Bilanz und der aus Infoma herausgezogenen Vermögensrechnung:

Bilanz	Vermögensrechnung	Abweichung	Sachkonto
A3.8 = 106.411,34 €	A3.8 = 136.913,73 €	30.502,39 €	
P2.5.1.3 = -67.677,91 €	P2.5.1.3 = -98.180,30 €	-30.502,39 €	2729000
P1.3 = -4.186.774,14 €	P1.3 = -5.005.416,00 €	818.641,86 €	2060000
	Ausgleich Bilanz	818.641,86 €	8000000

**H1**

In Anlehnung an den Prüfbericht 2018 Hinweis 2 bittet das RPA darum, nunmehr spätestens zum Jahresabschluss 2020 die Abweichungen zu überprüfen. Eine einheitliche Darstellung von Vermögensrechnung und vorgelegter Bilanz ist herzustellen.

## 2.3 Belegprüfung

Gem. § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.



Die während des Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Eine unterjährige laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2019 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung im zeitlich engen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung erfolgte.

Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Es wurde die Prüfung der korrekten Buchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

## 2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Eine Prüfung der Kasse durch den Kassenaufsichtsbeamten erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

Das RPA hat im Berichtsjahr keine Kassenprüfung durchgeführt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

## 2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

### 2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung der Kommune gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO wurde am 24.01.2011 erlassen.

**H2**

Anknüpfend an den Vorjahresbericht 2018 (H1) erinnert das RPA an die Vorlage einer geänderten oder neu verfassten Dienstanweisung.



## 2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Die Dienstanweisung legt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
Infoma newsystem.NKR DE Dynamics NAV 6.0 (NSYS600-12.2.5.3) (Haushaltsplan-, Kassen- und Steuerwesen)	31.07.2014
LOGA 2001 (Personalabrechnungsverfahren)	25.07.2014
PROSOZ/S Version 9.14.3.0 (Sozialhilfe)	25.07.2014
PROSOZ/W Version 9.4.1.0	25.07.2014

Das RPA empfiehlt die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

## 2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Stadt führt ein zentrales Vertragsregister. Ferner beinhaltet die geltende Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse kontrollierende Regelungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.



## 3 Prüfung des Jahresabschlusses

### 3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde für die Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage in Kraft gesetzt, die die Möglichkeit eröffnet durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO entfallen.

Die Stadt Lohne hat durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass der Jahresabschluss 2019 aufgrund der o. a. Einschränkung nur noch aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz besteht.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss 2019 vorgeschriebenen Bestandteile liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift der Bürgermeisterin unter der abschließenden Bilanz datiert vom 30.04.2024. Zusätzlich erfolgte mit gleichem Datum die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch die Bürgermeisterin.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2020 wurde nicht eingehalten.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO.



### 3.2 Schlussbilanz der Kommune 2019

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2019 betrug 172.207.543,61 €. Es lag um 4.000.768,60 € (rd. 2,38 %) über dem Volumen der Vorjahresbilanz.

A K T I V A			
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>	<b>6.049.790,26 €</b>	<b>6.836.280,98 €</b>
1.1	Konzessionen	- €	- €
1.2	Lizenzen	80.167,97 €	62.815,16 €
1.3	Ähnliche Rechte	- €	- €
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.668.528,14 €	5.491.527,07 €
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	- €	- €
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.301.094,15 €	1.281.938,75 €
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>129.670.745,39 €</b>	<b>133.615.775,61 €</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	20.213.919,39 €	21.174.420,77 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	58.195.816,27 €	65.384.965,73 €
2.3	Infrastrukturvermögen	32.176.242,63 €	31.865.637,73 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	- €	- €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	223.995,66 €	225.495,66 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.424.857,92 €	1.389.437,95 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.894.548,15 €	3.812.483,12 €
2.8	Vorräte	- €	- €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.541.365,37 €	9.763.334,65 €
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>3.739.064,14 €</b>	<b>3.638.991,59 €</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
3.2	Beteiligungen	2.129.366,94 €	2.129.366,94 €
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	- €	- €
3.4	Ausleihungen	170.965,37 €	133.816,02 €
3.5	Wertpapiere	- €	- €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	598.970,25 €	640.653,10 €
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	158.685,87 €	423.385,72 €
3.8	Privatrechtliche Forderungen	491.753,14 €	106.411,34 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	189.322,57 €	205.358,47 €
<b>4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>28.539.358,60 €</b>	<b>27.859.887,58 €</b>
<b>5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>207.816,62 €</b>	<b>256.607,85 €</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>168.206.775,01 €</b>	<b>172.207.543,61 €</b>



P A S S I V A			
<b>1.</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>149.231.233,09 €</b>	<b>153.603.486,19 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Basis-Reinvermögen</b>	<b>74.407.485,55 €</b>	<b>74.407.485,55 €</b>
1.1.1	Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	- €	- €
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>38.225.284,41 €</b>	<b>45.742.408,49 €</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	26.864.540,02 €	32.105.467,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	11.360.744,39 €	13.636.941,49 €
1.2.3		- €	- €
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €
1.2.5	Sonstige Rücklagen	- €	- €
<b>1.3</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.517.124,08 €</b>	<b>4.186.774,14 €</b>
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag mit Angabe des Betrages Vorbelast. Aus Haushaltsresten für Aufwendungen	- €	- €
<b>1.4</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>29.081.339,05 €</b>	<b>29.266.818,01 €</b>
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.090.129,69 €	14.649.197,96 €
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	7.702.468,05 €	7.941.873,16 €
1.4.3	Gebührenaussgleich	6.548,55 €	6.548,55 €
1.4.4	Bewertungsausgleich	- €	- €
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.206.881,90 €	3.633.783,32 €
1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.075.310,86 €	3.035.415,02 €
<b>2.</b>	<b>Schulden</b>	<b>8.930.508,55 €</b>	<b>5.982.241,89 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Geldschulden</b>	<b>5.962.986,01 €</b>	<b>5.071.380,28 €</b>
2.1.1	Anleihen	- €	- €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.962.986,01 €	5.071.380,28 €
2.1.3	Liquiditätskredite	- €	- €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	- €	- €
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.653.595,75 €	953.422,54 €
<b>2.4</b>	<b>Transferverbindlichkeiten</b>	<b>1.228.914,26 €</b>	<b>171.428,14 €</b>
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	- €	- €
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für I	249.182,98 €	578.702,64 €
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	- €	- €
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	- €	- €
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für I -	13.047,00 €	16.035,00 €
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	992.778,28 €	734.095,78 €
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	- €	- €



<b>2.5</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>85.012,53 €</b>	<b>128.867,21 €</b>
<b>2.5.1</b>	<b>Durchlaufende Posten</b>		<b>85.012,53 €</b>	<b>128.867,21 €</b>
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	-	7.480,73 €	14.276,42 €
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		73.095,97 €	75.465,72 €
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten		19.397,29 €	67.677,91 €
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer		- €	- €
2.5.3	Empfangene Anzahlungen		- €	- €
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten		- €	- €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>		<b>10.012.520,83 €</b>	<b>12.597.300,74 €</b>
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		9.690.349,82 €	9.712.162,07 €
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen		322.171,01 €	376.663,67 €
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen		- €	- €
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		- €	- €
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		- €	- €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		- €	2.508.475,00 €
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren		- €	- €
3.8	Andere Rückstellungen		- €	- €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung		32.512,54 €	24.514,79 €
	<b>Summe P A S S I V A</b>		<b>168.206.775,01 €</b>	<b>172.207.543,61 €</b>

Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine (körperliche) Inventur durchführen.

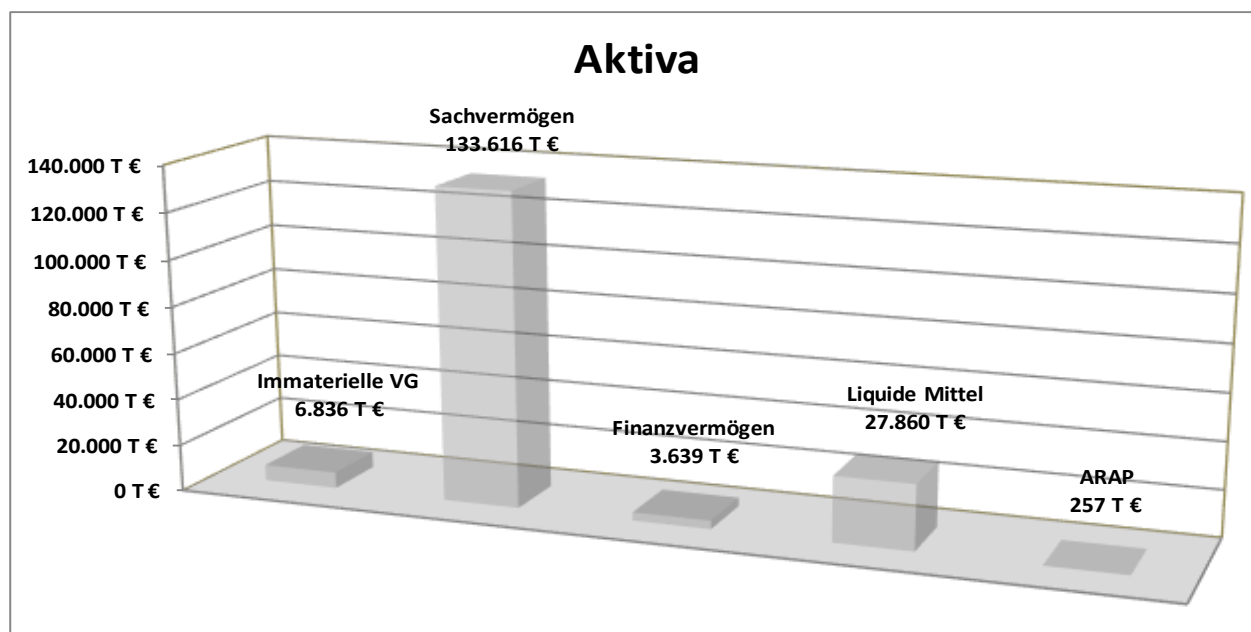
Die Stadt Lohne nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.



### 3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

<b>Aktiva</b>			
<b>Bilanzposition Bezeichnung</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Veränderung in %</b>
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.049.790,26 €	6.836.280,98 €	13,00%
2. Sachvermögen	129.670.745,39 €	133.615.775,61 €	3,04%
3. Finanzvermögen	3.739.064,14 €	3.638.991,59 €	-2,68%
4. Liquide Mittel	28.539.358,60 €	27.859.887,58 €	-2,38%
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	207.816,62 €	256.607,85 €	23,48%
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>168.206.775,01 €</b>	<b>172.207.543,61 €</b>	<b>2,38%</b>



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2019 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2018 um 2,38 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 27.859.887,58 € ausgewiesen und diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 680 T € verringert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



### 3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
A1.2	Lizenzen	80.167,97 €	62.815,16 €	-21,65%
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.668.528,14 €	5.491.527,07 €	17,63%
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.301.094,15 €	1.281.938,75 €	-1,47%

Das immaterielle Vermögen hat sich um rd. 786 T € erhöht. Dieses ist auf die Steigerung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse (+ 823 T €) zurückzuführen; gleichzeitig sind die Lizenzen (- 17 T €) und das Sonstige immaterielle Vermögen (- 19 T €) gesunken.

Der Anstieg bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse beruht im Wesentlichen auf der Entrichtung von Beiträgen zur Kreisschulbaukasse (232 T €), der Gewährung von Investitionszuschüssen an die Katholische Kirchengemeinde (200 T €) sowie an das St. Franziskushospital Lohne (418 T €).

### 3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
A2	Sachvermögen	129.670.745,39 €	133.615.775,61 €	3,04
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	20.213.919,39 €	21.174.420,77 €	4,75
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	58.195.816,27 €	65.384.965,73 €	12,35
A2.3	Infrastrukturvermögen	32.176.242,63 €	31.865.637,73 €	-0,97
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	223.995,66 €	225.495,66 €	0,67
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.424.857,92 €	1.389.437,95 €	-2,49
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.894.548,15 €	3.812.483,12 €	31,71
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.541.365,37 €	9.763.334,65 €	-32,86

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,945 Mio. € erhöht, was hauptsächlich auf den Anstieg bei den unbebauten Grundstücken (961 T €), den bebauten Grundstücken (7,189 Mio €) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung (918 T €) zurückzuführen ist. Dem gegenüber stehen die um 4,778 Mio. € niedrigeren geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie die Abschreibungen auf das gesamte Sachvermögen in Höhe von rd. 3,364 Mio. €.

Der Anstieg bei den unbebauten Grundstücken beruht im Wesentlichen auf dem Erwerb von Ackerland (745 T €) und sonstigen unbebauten Grundstücken (207 T €).

Die Erhöhung bei den bebauten Grundstücken ist im Wesentlichen auf den Bau einer 3-Feld-Sporthalle Lohneum (6,958 Mio. €) zurückzuführen.



Der Anstieg bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beruht im Wesentlichen auf die Beschaffung von EDV-Ausstattungen sowie Büromöbel und Klassenausstattungen für die Schulen, Ausstattungen für die Kita „Die großen Strolche“ und die Sporthalle Lohneum.

Die Verringerung der geleisteten Anzahlungen ist im Wesentlichen auf die Aktivierung der Sporthalle Lohneum (6,958 Mio. €) zurückzuführen.

### 3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	2.129.366,94 €	2.129.366,94 €	0,00
A3.4	Ausleihungen	170.965,37 €	133.816,02 €	-21,73
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	598.970,25 €	640.653,10 €	6,96
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	158.685,87 €	423.385,72 €	166,81
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	491.753,14 €	106.411,34 €	-78,36
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	189.322,57 €	205.358,47 €	8,47
<b>Summe</b>		<b>3.739.064,14 €</b>	<b>3.638.991,59 €</b>	<b>-2,68</b>

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 100 T € verringert.

#### 3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt Lohne besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

#### 3.3.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- a) Die Stadt Lohne ist Kommanditist an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) GmbH & Co. KG mit einem Betrag von 2.000.156,94 € €. Gleichzeitig ist eine mittelbare Beteiligung an der EWE Netz GmbH eingegangen worden.  
Ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Ernst & Young GmbH vom 17.04.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt vor.  
Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 80.993.694,17 € und mit einem Jahresüberschuss von 3.409.222,78 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 95,74 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 aus.
- b) Die Stadt Lohne ist mit einem Betrag in Höhe von 122.700,00 € (= 7,01 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 unter Einbeziehung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 28.04.2020 datiert vom 25.05.2020.  
Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 27.154.992,79 € und mit einem Jahresüberschuss von 558.329,94 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 50,84 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 aus.



- c) Zudem besteht eine Beteiligung an der Flächenagentur GmbH in Höhe von 6.250,00 €.
- d) Abschließend besteht ein Genossenschaftsanteil bei der Volksbank Lohne-Dinklage-Steinfeld-Mühlen von 260,00 €.

Bei dieser Bilanzposition hat es im Jahr 2019 keine Veränderungen gegeben.

### 3.3.3.3 Ausleihungen

Der Wert der Ausleihungen reduziert sich durch Tilgungszahlungen in Höhe von insgesamt 37.149,35 € auf 133.816,02 €. Neue Ausleihungen sind 2019 nicht hinzugekommen.

### 3.3.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privat-rechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A 3.6 bis A 3.8 sind bereinigt um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Stadt Lohne hat die Pflicht zur Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen somit erfüllt. Auf eine nähere Prüfung der vorgenommenen Wertberichtigungen wurde verzichtet.

### 3.3.3.5 Versorgungsrücklage

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9) beinhaltet die Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger, die bei der Versorgungskasse Oldenburg verwaltet werden. Entsprechend der Meldung der Versorgungskasse Oldenburg vom 02.04.2020 beläuft sich der Bestandwert der Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 auf 205.358,47 €.

## 3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
A4	Liquide Mittel	28.539.358,60 €	27.859.887,58 €	-2,38

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss (Nr. 2525 vom 02.01.2020) überein. Ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen unter Nr. 3.7.2 hinsichtlich der Ermittlung des Endbestandes an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung.

## 3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
A5.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	207.816,62 €	256.607,85 €	23,48

Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Berichtszeitraum wurde ein solcher Rechnungsabgrenzungsposten für die Beamtenbesoldung für Januar 2020 sowie für die Beschaffung einer Ampel für die Von-Siemens-Straße gebildet.

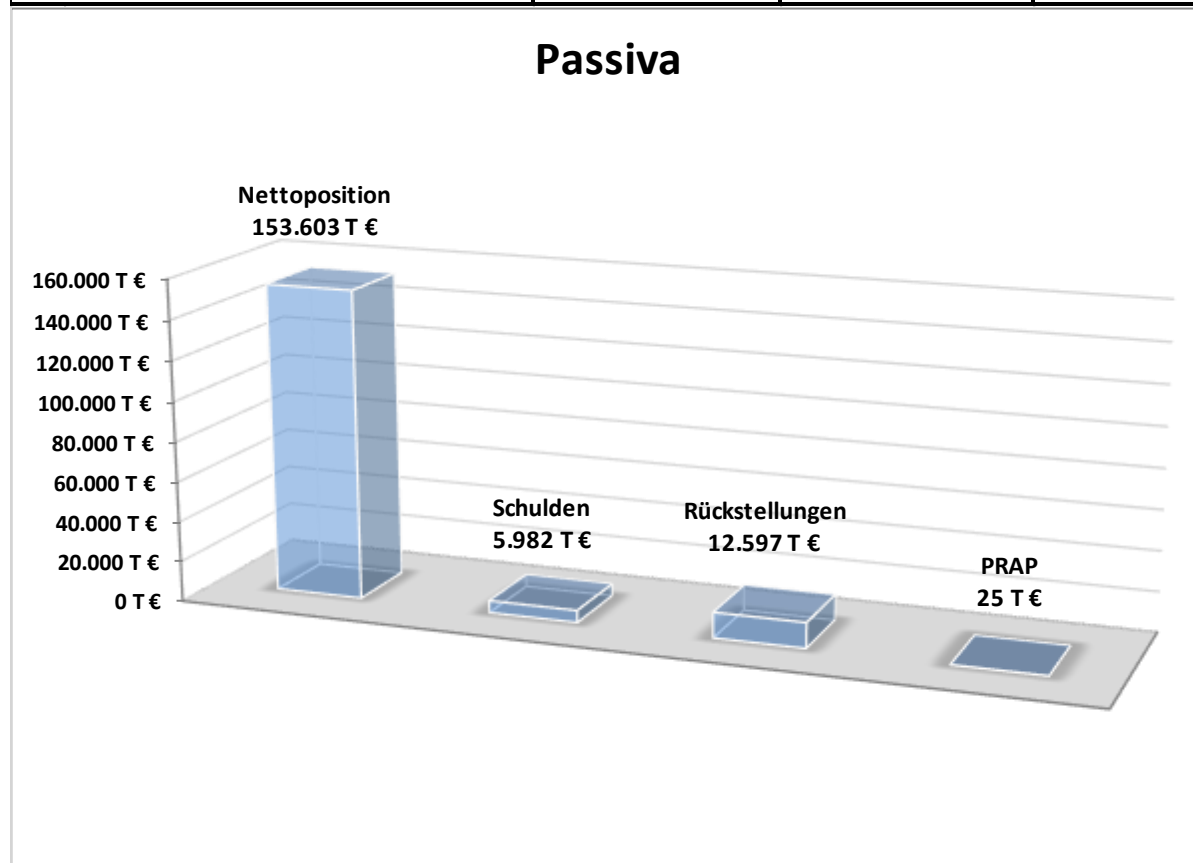
Die aktive Rechnungsabgrenzung wurde in 2020 mit Datum vom 01.01.2020 wieder aufgelöst.



### 3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

<b>Passiva</b>			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1. Nettoposition	149.231.233,09 €	153.603.486,19 €	2,93%
2. Schulden	8.930.508,55 €	5.982.241,89 €	-33,01%
3. Rückstellungen	10.012.520,83 €	12.597.300,74 €	25,82%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	32.512,54 €	24.514,79 €	-24,60%
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>168.206.775,01 €</b>	<b>172.207.543,61 €</b>	<b>2,38%</b>



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



### 3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €	0,00
P1.2	Rücklagen	38.225.284,41 €	45.742.408,49 €	19,67
P1.3	Jahresergebnis	7.517.124,08 €	4.186.774,14 €	-44,30
P1.4	Sonderposten	29.081.339,05 €	29.266.818,01 €	0,64
<b>Summe</b>		149.231.233,09 €	153.603.486,19 €	2,93

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,372 Mio. € erhöht. Eine Steigerung war bei den Sonderposten (rd. 185 T €) zu verzeichnen. Die Rücklagen sind um den Betrag des Vorjahresergebnisses (rd. 7,517 Mio. €) gestiegen. Das Jahresergebnis ist im Vergleich zum Vorjahresergebnis um rd. 3,330 Mio. € gesunken.

#### 3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	74.407.485,55 €	74.407.485,55 €	0,0%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. In 2019 wurden keine Veränderungen dargestellt.

#### 3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	38.225.284,41 €	45.742.408,49 €	20%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	26.864.540,02 €	32.105.467,00 €	20%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnis	11.360.744,39 €	13.636.941,49 €	20%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der (jeweiligen) Rücklage zuzuführen und stehen damit für zukünftige Haushaltsausgleichsfiktionen zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Die Steigerung der Rücklagen beruht auf der Zuführung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2018 auf Grund des Verwendungsbeschlusses des Rates vom 13.12.2023. Danach war der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 5.240.926,98 € und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 2.276.197,10 € zuzuführen.



### 3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	7.517.124,08 €	4.186.774,14 €	-44,3%

Das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 4.186.774,14 € ist gegenüber dem Vorjahr um 3.330.349,94 € gesunken. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2019 (3.363.600 €) fiel das Ergebnis lediglich um rd. 33 T € niedriger aus.

### 3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	29.081.339,05 €	29.266.818,01 €	0,64%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.090.129,69 €	14.649.197,96 €	-2,92%
P1.4.2	Beiträge und ähnl. Entgelte	7.702.468,05 €	7.941.873,16 €	3,11%
P1.4.3	Gebührenausschlag	6.548,55 €	6.548,55 €	0,00%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.206.881,90 €	3.633.783,32 €	13,31%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	3.075.310,86 €	3.035.415,02 €	-1,30%

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 KomHKVO).

Die Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 185 T € erhöht. Ursächlich dafür sind Steigerungen bei den Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von rd. 239 T € und bei den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von rd. 427 T €. Verringert haben sich dagegen die Investitionszuweisungen und –zuschüsse um rd. 441 T € sowie die sonstigen Sonderposten um rd. 40 T €.

Die gesamten Auflösungserträge aus Sonderposten betragen 1.600.213,67 €.

### 3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	5.962.986,01 €	5.071.380,28 €	-14,95
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.653.595,75 €	953.422,54 €	-42,34
P2.4	Transferverbindlichkeiten	1.228.914,26 €	171.428,14 €	-113,95
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	85.012,53 €	128.867,21 €	51,59
<b>Summe</b>		<b>8.930.508,55 €</b>	<b>5.982.241,89 €</b>	<b>-33,01</b>



Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,948 Mio. € gesunken. Dabei sind die Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen um rd. 892 T €, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um rd. 700 T € und die Transferverbindlichkeiten um rd. 1,4 Mio. € gesunken, während gleichzeitig die sonstigen Verbindlichkeiten (rd. 44 T €) gestiegen sind.

Die Bilanzposition P2.4 - Transferverbindlichkeiten weist einen negativen Wert von rd. 171 T € aus. Dieses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Transferverbindlichkeiten auch negative Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 815 T € enthalten, die zu der in der Bilanz ausgewiesenen Summe saldiert werden. Bei diesen negativen Verbindlichkeiten handelt es sich dem Sinn nach um Forderungen, die auf der Aktivseite dargestellt werden müssen.

### 3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.690.349,82 €	9.712.162,07 €	0,23%
P3.1.1	Pensionsrückstellungen	8.411.762,00 €	8.416.085,00 €	0,05%
P3.1.2	Beihilferückstellungen	1.278.587,82 €	1.296.077,07 €	1,37%
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	322.171,01 €	376.663,67 €	16,91%
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	2.508.475,00 €	nicht darstellbar
<b>Summe</b>		10.012.520,83 €	12.597.300,74 €	

Summarisch ist eine Erhöhung der Rückstellungen um rd. 2,585 Mio. € zu verzeichnen, da Steigerungen bei den Pensionsrückstellungen (rd. + 22 T €), den Rückstellungen für Urlaub / Überstunden (rd. + 54 T €) zu verzeichnen waren. Zudem wurden Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (rd. 2,508 Mio. €) gebildet.

#### 3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 hat die Versorgungskasse die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2019 ein Satz von 15,4 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.

#### 3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet. Die Berechnung der Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden wird mittels Tabellenkalkulation von der Stadt nachgewiesen. Die Berechnung wird gesondert je Bediensteten auf Grundlage von Jahresgehalt und Wochenarbeitszeit vorgenommen.



Auf dieser Basis wurde zum Bilanzstichtag für an diesem Tag bestehenden Resturlaub ein Wert von 228.044,42 € und für den gleichen Zeitpunkt bestehende Überstunden ein Wert von 116.390,25 € ermittelt und in die Bilanz eingestellt.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.

### **3.4.3.3 Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeitarbeit**

Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeitarbeit gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO wurden in Höhe von 32.229,00 € gebildet.

### **3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen**

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Die Stadt Lohne hat den Rückstellungsbetrag auf Grundlage der Abschlagszahlungen für die Kreisumlage berechnet. Die gebildeten Rückstellungen wurden aus der Differenz zu den Umlagen 2020 errechnet. Zudem wurden Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gebildet. Die zu Sachkonto 2861000 gebildeten Rückstellungen betragen für die Kreisumlage 1.919.723 € und im Rahmen des Finanzausgleichs 588.752 €.

### **3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	32.512,54 €	24.514,79 €	-24,6%

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Im Berichtszeitraum wurde ein solcher Rechnungsabgrenzungsposten für Einnahmen 2020 im Zusammenhang mit den Obdachlosenunterkünften und Flüchtlingsunterkünften sowie Mieteinnahmen 2020 gebildet.

Die passive Rechnungsabgrenzung wurde mit Datum vom 01.01.2020 wieder aufgelöst.

## **3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.



Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2018	31.12.2019
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	424.400,00	532.000,00
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	15.948.000,00	18.794.000,00
2.	Bürgschaften	263.900,06	190.386,77
3.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	4.708.000,00	2.900.000,00
4.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	4.708.000,00
5.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	231.147,00	227.547,00

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.

### 3.5.1 Haushaltsreste

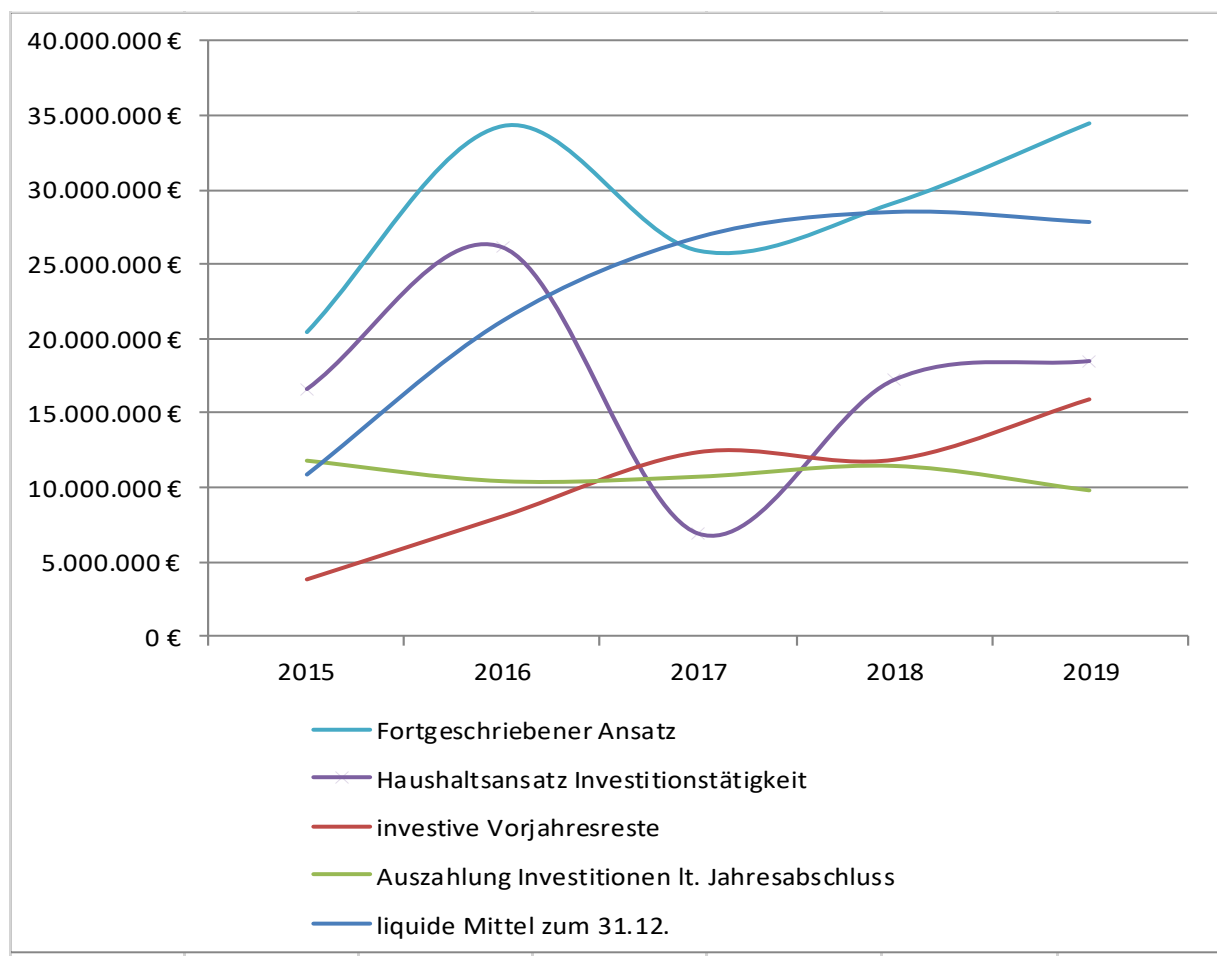
Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 532.000 € und für Investitionen i.H.v. von 18.794.000 € unter der Bilanz vermerkt worden.

Bei einer Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Die Deckung sollte also aus den bestehenden liquiden Mitteln möglich sein. Dieses ist bei liquiden Mitteln von ca. 27,86 Mio. € möglich.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss 2019 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss beigefügt. Die Zusammensetzung der Übertragungen ist der Anlage 3 zu diesem Bericht detailliert zu entnehmen.

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Eine Übertragung investiver Haushaltsreste richtet sich nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn mit der Maßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen worden ist. Wenn mit einer Maßnahme begonnen wurde, bleibt die Ermächtigung bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wobei die Mittel nach § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden dürfen. Bereits bei der Planung muss der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gem. § 113 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 10 Abs. 2 KomHKVO beachtet werden. Bei jahresübergreifenden investiven Maßnahmen ist eine Veranschlagung mit Verpflichtungsermächtigungen entsprechend der Kassenwirksamkeit vorzunehmen.

### 3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Stadt Lohne beträgt insgesamt 190.386,77 €.

Begünstigter	Maßnahme	Bürgschaftshöhe	Restbetrag zum 31.12.2019
SV Amasya Spor e.V. Lohne	Umkleidegebäude des SV Amasya Spor e.V.	50.000,00 €	27.726,37 €
Ludgerus Werk Lohne e.V.	Bau eines Hauses der Familie und Bildung	275.000,00 €	89.946,71 €
Sportverein Blau-Weiß Lohne e.V.	Umwandlung zu Kunstrasenplätzen	150.000,00 €	72.713,69 €
Summe der aktiven Bürgschaften		475.000,00 €	190.386,77 €



### 3.5.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung 2019 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.680.000 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung 2019 um 7.525.000 € erhöht und auf 9.205.000 € festgesetzt.

Im Jahr 2019 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.900.000 € für die Maßnahmen Erweiterung Von-Galen-Schule Inv.-Nr. 18/024 (1.350.000 €) und St. Stefan Zuschuss von zwei Krippengruppen Inv.-Nr. 19/034 (1.550.000 €) in Anspruch genommen worden.

### 3.5.4 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2019 wie folgt:

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft	- €	- €	

Die Stadt Lohne hat 2018 ein genehmigtes kreditähnliches Rechtsgeschäft über den Erwerb von Ökopunkten über insgesamt 4.708.000 € abgeschlossen. Die Stadt hat diesen Betrag unter der Bilanz als Belastung künftiger Haushaltsjahres ausgewiesen und nicht bilanziert.

### 3.5.5 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2019 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 227.547,00 € ausgewiesen (31.12.2018: 231.147,00 €). Bei den gestundeten Beträgen handelt es sich um nicht aktivierte Forderungen aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen.

## 3.6 Ergebnisrechnung

### 3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Stadt Lohne hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie rechtskonforme Veränderungen bei den Rückstellungen.



### 3.6.2 Jahresergebnis

<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2019</b>
Ordentliche Erträge	48.132.234,53 €
Ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.271.640,15 €</b>
Außerordentliche Erträge	1.008.957,94 €
Außerordentliche Aufwendungen	93.823,95 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>915.133,99 €</b>
<b>Jahresergebnis:</b>	<b>4.186.774,14 €</b>

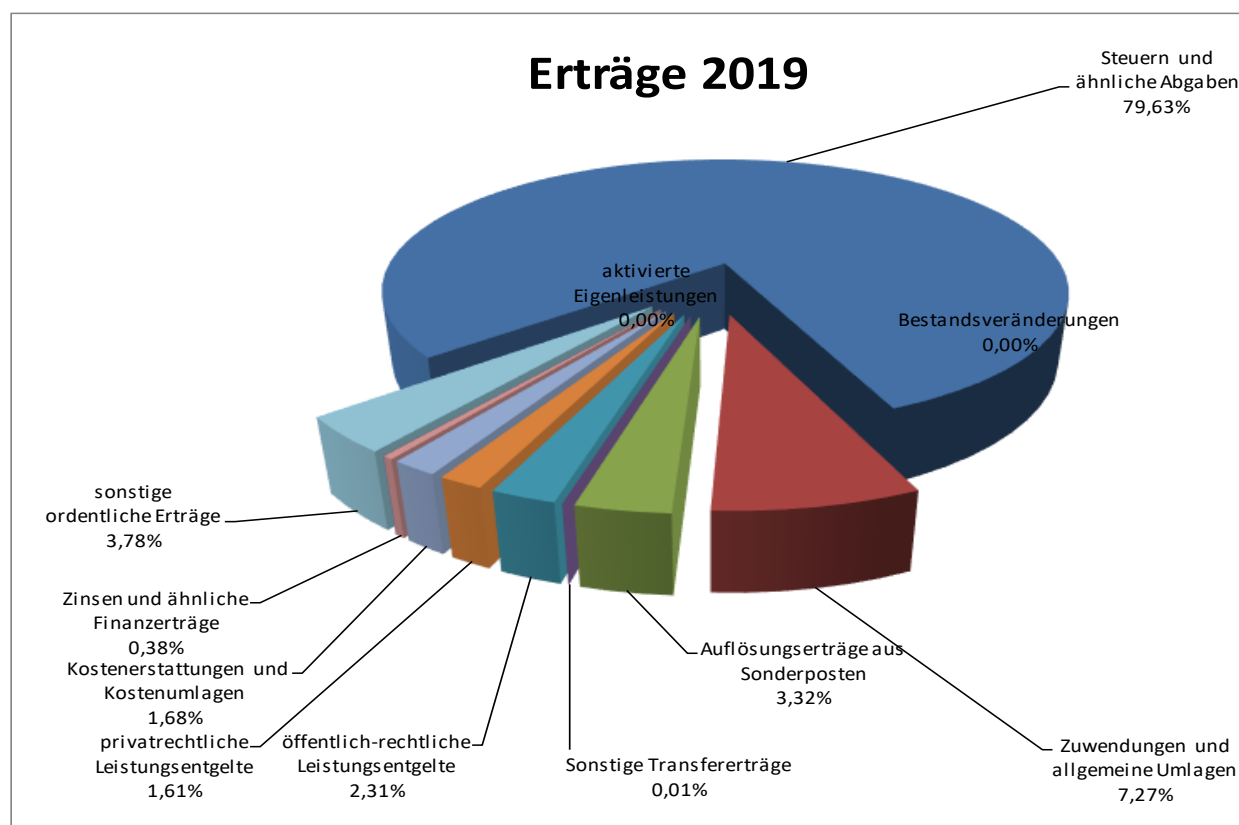
### 3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

#### 3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Lohne für das Jahr 2019 stellt sich folgendermaßen dar:

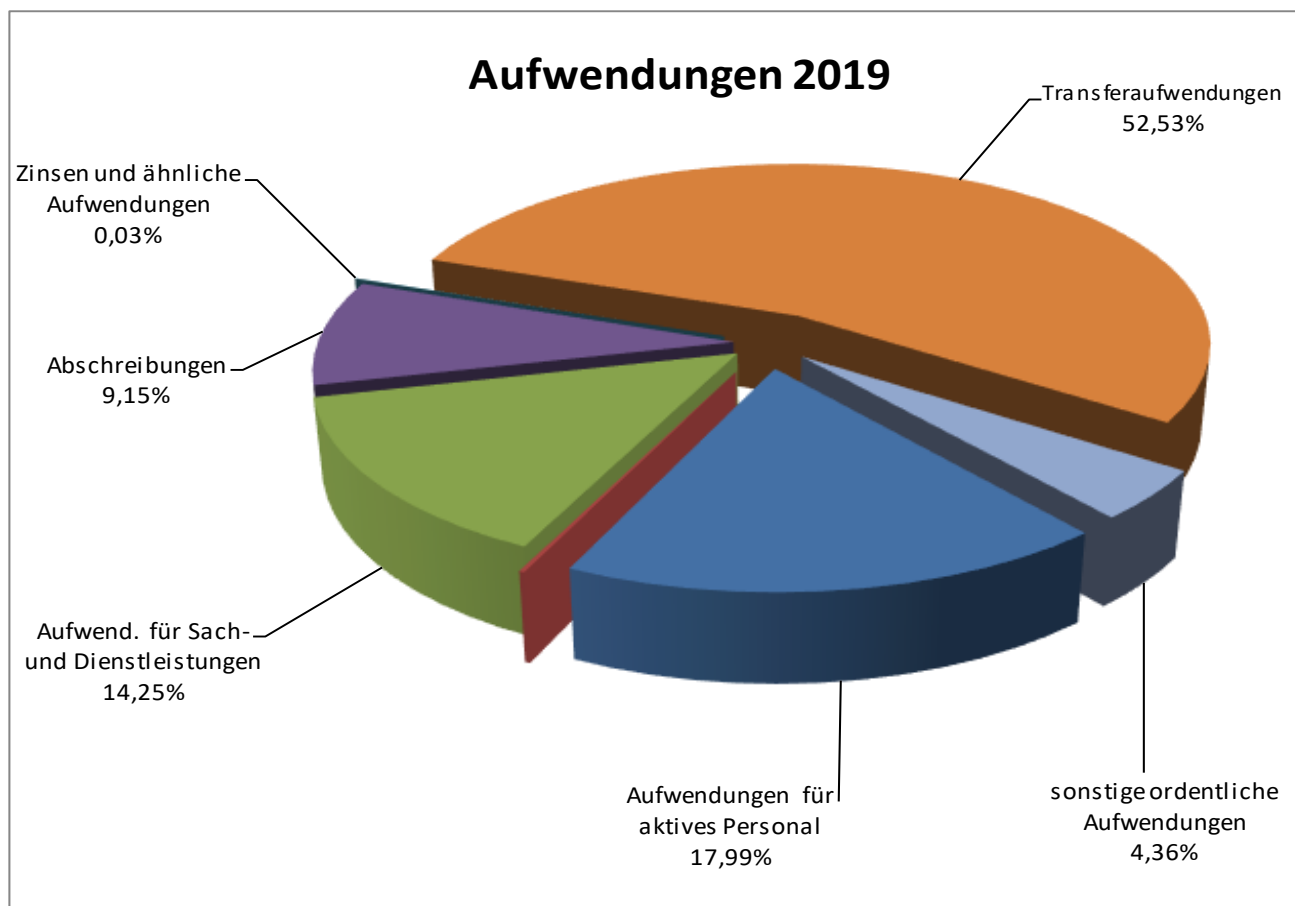


Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	39.108.307,10 €	38.328.779,02 €	40.593.000,00 €	- 2.264.220,98 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.079.640,47 €	3.500.436,31 €	3.366.000,00 €	134.436,31 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.640.009,97 €	1.600.213,67 €	1.658.500,00 €	- 58.286,33 €
4. Sonstige Transfererträge	11.470,00 €	3.247,47 €	14.000,00 €	- 10.752,53 €
5. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.249.827,12 €	1.111.954,77 €	1.119.000,00 €	- 7.045,23 €
6. privatrechtliche Leistungsentgelte	752.577,61 €	773.645,00 €	735.000,00 €	38.645,00 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	772.976,06 €	810.734,37 €	1.013.000,00 €	- 202.265,63 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	236.551,27 €	182.316,30 €	151.000,00 €	31.316,30 €
9. aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €
11. sonstige ordentliche Erträge	1.650.285,59 €	1.820.907,62 €	1.452.000,00 €	368.907,62 €
12. Summe ordentl. Erträge	<b>48.501.645,19 €</b>	<b>48.132.234,53 €</b>	<b>50.101.500,00 €</b>	<b>- 1.969.265,47 €</b>





Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.778.134,52 €	8.072.181,68 €	8.464.100,00 €	- 391.918,32 €
14. Aufwendungen für Versorgung	66.937,42 €	82.461,10 €	63.000,00 €	19.461,10 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	6.345.104,78 €	6.391.386,18 €	8.973.500,00 €	- 2.582.113,82 €
16. Abschreibungen	3.636.852,73 €	4.104.837,10 €	4.062.400,00 €	42.437,10 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	71.328,03 €	15.141,63 €	51.000,00 €	- 35.858,37 €
18. Transferaufwendungen	23.354.210,16 €	24.236.535,26 €	22.706.000,00 €	1.530.535,26 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.008.150,57 €	1.958.051,43 €	2.593.500,00 €	- 635.448,57 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	43.260.718,21 €	44.860.594,38 €	46.913.500,00 €	- 2.052.905,62 €





### 3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis weist für das Haushaltsjahr 2019 einen Überschuss von 915.133,99 € aus.

Die außerordentlichen Erträge von 1.008.957,94 € stammen überwiegend aus Grundstücksverkäufen über dem Buchwert und empfangene Schadensersatzleistungen für Vermögensschäden. Die außerordentlichen Aufwendungen von 93.823,95 € beruhen überwiegend auf Aufwendungen im Zusammenhang mit Schadensbehebungen.

### 3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2019) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 424.400,00 €.

Ergebnisrechnung 2019	Fortg. Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Vergleich 2019 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	50.101.500,00 €	48.132.234,53 €	- 1.969.265,47 €
ordentliche Aufwendungen	47.337.900,00 €	44.860.594,38 €	- 2.477.305,62 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	2.763.600,00 €	3.271.640,15 €	508.040,15 €
außerordentliche Erträge	800.000,00 €	1.008.957,94 €	208.957,94 €
außerordentliche Aufwendungen	200.000,00 €	93.823,95 €	- 106.176,05 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	600.000,00 €	915.133,99 €	315.133,99 €
<b>Gesamtergebnis</b>	3.363.600,00 €	4.186.774,14 €	823.174,14 €

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze, die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO und Einzelfälle von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG nachvollzogen werden.



### 3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2018 und 2019 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	48.501.645,19 €	48.132.234,53 €	- 369.410,66 €
ordentliche Aufwendungen	43.260.718,21 €	44.860.594,38 €	1.599.876,17 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>5.240.926,98 €</b>	<b>3.271.640,15 €</b>	<b>- 1.969.286,83 €</b>
außerordentliche Erträge	2.634.780,20 €	1.008.957,94 €	- 1.625.822,26 €
außerordentliche Aufwendungen	358.583,10 €	93.823,95 €	- 264.759,15 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.276.197,10 €</b>	<b>915.133,99 €</b>	<b>- 1.361.063,11 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>7.517.124,08 €</b>	<b>4.186.774,14 €</b>	<b>- 3.330.349,94 €</b>

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2019 um rd. 3,330 Mio. € niedriger als 2018 aus, was hauptsächlich auf das um rd. 1,969 Mio. € schlechtere ordentliche Ergebnis zurückzuführen ist. Zudem fiel das außerordentliche Ergebnis um rd. 1,361 Mio. € schlechter aus.

Das rd. 1,969 Mio. € niedrigere ordentliche Ergebnis beruht auf stark gestiegenen Aufwendungen (rd. + 1,6 Mio. €) bei gleichzeitig gesunkenen Erträgen (rd. - 369 T €).

### 3.6.6 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 KomHKVO). Hier von darf nur abgewichen werden, wenn die Stadt dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Stadt Lohne. Der Rat der Stadt Lohne hat am 13.12.2017 - TOP 4.3.4 die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 1.000.000 € festgelegt. Ungeachtet dessen sind die entsprechenden Folgekostenberechnungen gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KomHKVO zwingend vorzunehmen und bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

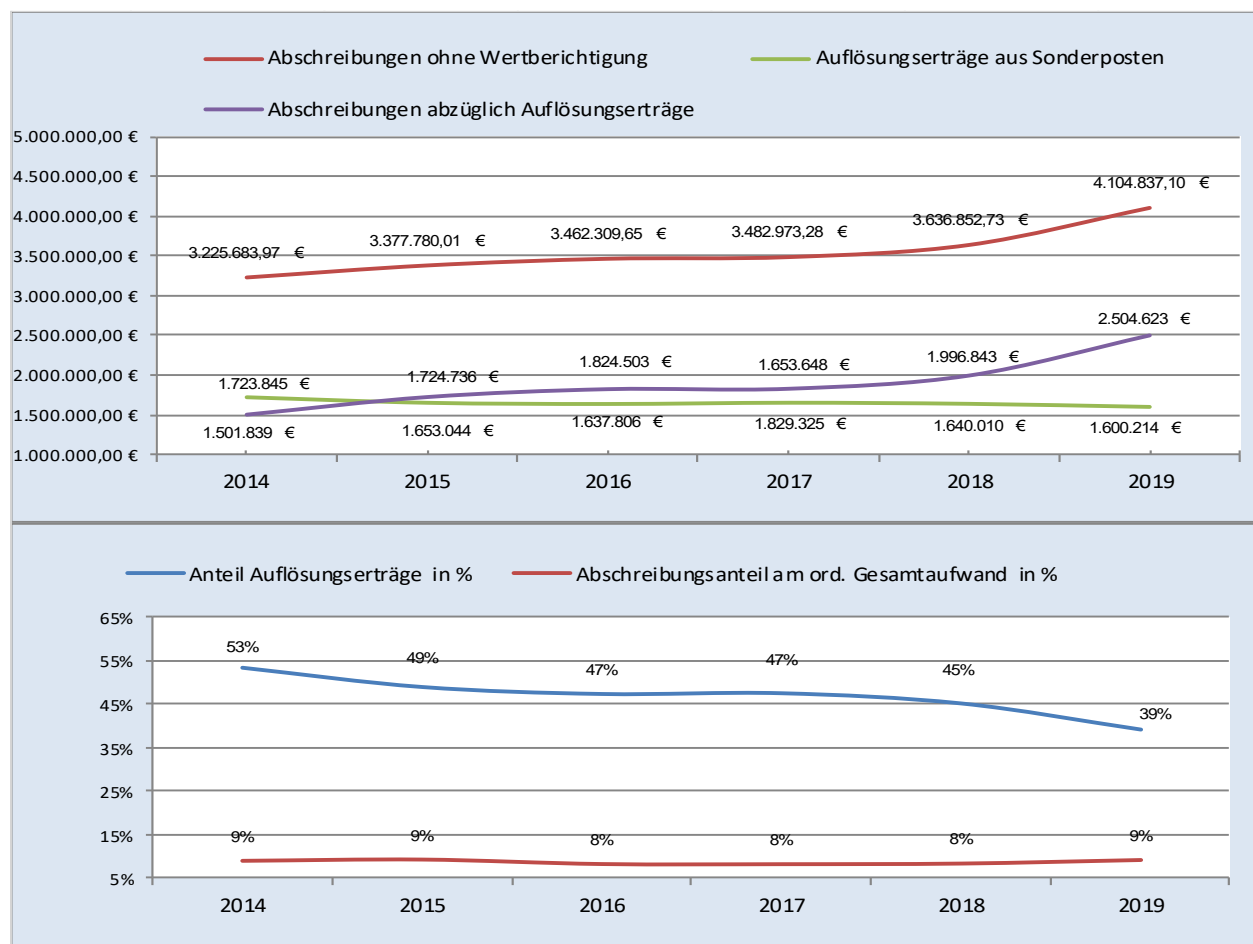
Per Email wurde am 03.07.2023 nachgefragt, ob im Jahr 2018 Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchgeführt wurden. Auch für 2019 steht eine diesbezügliche Antwort noch aus.



<b>H3</b>	Unabhängig von der ausstehenden Aussage der Stadt Lohne (Bezug: Prüfbericht 2018 Hinweis 7) hält das RPA es im Sinne von § 12 KomHKVO für erforderlich, die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen vollumfänglich den zuständigen Gremien vor der Entscheidung vorzulegen.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Stadt Lohne stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2019 rd. 4,1 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.

## 3.7 Finanzrechnung

### 3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.



Die Stadt Lohne hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen. Die Darstellung endet mit Zeile 37 (Finanzmittelveränderung). Die Zeilen 38 bis 42 können laut Muster 12 optional ergänzt werden. Zeilen 38 bis 42 (Haushaltsunwirksame Zahlungen, Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln) wurden von der Stadt Lohne im Jahresabschluss 2019 nicht dargestellt.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

### 3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Stadt Lohne für das Jahr 2019 stellt sich folgendermaßen dar:

<b>Finanzwirtschaftliche Lage</b>	<b>Ergebnis 31.12.19</b>
	<b>€</b>
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.810.843,17
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.450.311,39
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.360.531,78</b>
Einzahlung für Investitionstätigkeit	3.608.437,09
Auszahlung für Investitionstätigkeit	9.779.369,50
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.170.932,41</b>
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	891.605,73
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-891.605,73</b>
<b>Finanzmittelveränderung</b>	<b>-702.006,36</b>



<b>Zur Ermittlung des Endbestands an Zahlungsmitteln müssen auch die haushaltsunwirksamen Zahlungen einbezogen werden:</b>				
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	56.814,14	135.391,06	0,00	135.391,06
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	114.702,50	0,00	114.702,50
<b>Saldo haushalts- unwirksame Vorgänge</b>	<b>56.814,14</b>	<b>20.688,56</b>	<b>0,00</b>	<b>20.688,56</b>
+/- Anfangsbestand an Zahl- ungsmitteln zu Beginn d. Hj.	26.831.612,16	28.539.358,60	0,00	28.539.358,60
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>28.539.358,60</b>	<b>27.858.040,80</b>	<b>-8.120.600,00</b>	<b>35.978.640,80</b>
<b>Bilanz A4 - Liquide Mittel am 31.12.2019</b>		<b>27.859.887,58</b>		
<b>Differenzbetrag</b>		<b>-1.846,78</b>		
Einbeziehung Konto 9999994 Verrechnung Personal		1.846,78		
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>		<b>27.859.887,58</b>		

Im vorgelegten Jahresabschluss wurde die Finanzrechnung ohne die optionalen Zeilen 37 bis 42 dargestellt. Zur Ermittlung des Endbestands an Zahlungsmitteln muss der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen jedoch mit einbezogen werden. Unter der Berücksichtigung dieser Zahlungen (Sachkonten 67 und 77) weicht der Endbestand um 1846,78 € von den liquiden Mitteln ab. Dieses ist auf das Verrechnungskonto 9999994 Personal (Schnittstelle zum Loga-Verfahren) zurückzuführen, welches am 31.12.2019 ein Saldo von + 1846,78 € ausweist.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde das Verrechnungskonto nicht bereinigt und ist damit nicht in die Finanzrechnung eingebucht worden.

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich somit nur unter Einrechnung des Verrechnungskontos 9999994 mit dem Tagesabschluss Nr. 2525 vom 02.01.2020 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4).

<b>H4</b>	Die Stadt Lohne wird gebeten, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten künftig das Verrechnungskonto 9999994 Personal zu bereinigen.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 49.419.280,26 € und Auszahlungen in Höhe von 50.121.286,62 € eine Minderung des Finanzmittelbestandes um 702.006,36 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Verringerung der Zahlungsmittel im Jahr 2019 führte der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 6.360.531,39 €, davon abzuziehen sind der negative Saldo aus Investitionstätigkeit von 6.170.932,41 € sowie der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 891.605,73 €.



### 3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2019) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 15.948.000 €.

Finanzrechnung 2019	Fortg. Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich 2019 mehr (+) / weniger (-) €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.277.000,00 €	45.810.843,17 €	- 2.466.156,83 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.309.100,00 €	39.450.311,39 €	- 2.858.788,61 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.967.900,00 €</b>	<b>6.360.531,78 €</b>	<b>392.631,78 €</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.245.500,00 €	3.608.437,09 €	- 1.637.062,91 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.433.000,00 €	9.779.369,50 €	- 24.653.630,50 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 29.187.500,00 €</b>	<b>- 6.170.932,41 €</b>	<b>- 23.016.567,59 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €	- €	- 100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	949.000,00 €	891.605,73 €	- 57.394,27 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 849.000,00 €</b>	<b>- 891.605,73 €</b>	<b>- 42.605,73 €</b>
<b>Gesamtsaldo der Finanzrechnung</b>	<b>- 24.068.600,00 €</b>	<b>- 702.006,36 €</b>	<b>- 23.016.567,59 €</b>

### 3.7.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung der Finanzrechnung hat zudem ergeben, dass einige Finanzsachkonten nicht der korrekten Zeile der Finanzrechnung zugeordnet wurden. Daraus resultiert, dass die Ergebnisse dann nicht korrekt ausgewiesen werden.

Dies betrifft im Abschnitt „Auszahlungen für Investitionstätigkeit“ die Zeilen 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden), 26 (Baumaßnahmen), 28 (Erwerb von Finanzvermögensanlagen) und 30 (Sonstige Investitionstätigkeit).

Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften ist die Sachkontenzuordnung der genannten Zeilen wie folgt vorgesehen:

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (FR Zeile 25) = Alle Sachkonten 782

Baumaßnahmen (FR Zeile 26) = Alle Sachkonten 787

Erwerb von Finanzvermögensanlagen (FR Zeile 28) = Alle Sachkonten 784, 785 und 786

Sonstige Investitionstätigkeit (FR Zeile 30) = Alle Sachkonten 788

<b>H5</b>	Die Stadt Lohne wird gebeten, die Zuordnung der Sachkonten der Finanzrechnung im Bereich der Auszahlungen für Investitionstätigkeit zu überarbeiten, so dass die Sachkonten in den vorgesehenen Zeilen ausgewiesen werden.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



### 3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

Wie bereits unter 2.1 ausgeführt, hat die Stadt Lohne durch Ratsbeschluss vom 13.03.2024 für die Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass ein Anhang auch nicht vorgelegt worden ist.

#### 3.8.1 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste 2019)

Auf Anforderung hat die Stadt Lohne eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nachträglich vorgelegt, da diese Beträge unter der Bilanz auszuweisen waren (siehe auch Nr. 3.5.1 dieses Berichtes).

### 3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Lohne auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2019 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

#### 3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2019	
<b>Langfristige Aktiva</b>	<b>138.210.190,53 €</b>	<b>82,17%</b>	<b>142.920.598,02 €</b>	<b>82,99%</b>
Immaterielles Vermögen	6.049.790,26 €	3,60%	6.836.280,98 €	3,97%
Sachvermögen*	129.670.745,39 €	77,09%	133.615.775,61 €	77,59%
Langfristiges Finanzvermögen	2.489.654,88 €	1,48%	2.468.541,43 €	1,43%
<b>Kurzfristige Aktiva</b>	<b>29.996.584,48 €</b>	<b>17,83%</b>	<b>29.286.945,59 €</b>	<b>17,01%</b>
Kurzfristiges Finanzvermögen	1.249.409,26 €	0,74%	1.170.450,16 €	0,68%
Liquide Mittel	28.539.358,60 €	16,97%	27.859.887,58 €	16,18%
Rechnungsabgrenzungsposten	207.816,62 €	0,12%	256.607,85 €	0,15%
<b>Gesamt:</b>	<b>168.206.775,01 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>172.207.543,61 €</b>	<b>100,00%</b>

\* Aufteilung des Sachvermögens:

	31.12.2018		31.12.2019	
<b>Sachvermögen</b>	<b>129.670.745,39 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>133.615.775,61 €</b>	<b>100,00%</b>
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.213.919,39 €	15,59%	21.174.420,77 €	15,85%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.195.816,27 €	44,88%	65.384.965,73 €	48,94%
Infrastrukturvermögen	32.176.242,63 €	24,81%	31.865.637,73 €	23,85%
Restliches Sachvermögen	19.084.767,10 €	14,72%	15.190.751,38 €	11,37%



Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 4 Mio. € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 82,99 % (Vorjahr 82,17 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von 11,37 % (Vorjahr 14,72 %).

	31.12.2018		31.12.2019	
<b>Nettoposition</b>	<b>149.231.233,09 €</b>	<b>91,70%</b>	<b>153.603.486,19 €</b>	<b>89,20%</b>
Basis-Reinvermögen	74.407.485,55 €	44,24%	74.407.485,55 €	43,21%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	38.225.284,41 €	22,73%	38.225.284,41 €	22,20%
Jahresergebnis	7.517.124,08 €	4,47%	11.703.898,22 €	6,80%
Sonderposten	29.081.339,05 €	17,29%	29.266.818,01 €	17,00%
<b>Sonstige langfristige Passiva</b>	<b>15.975.506,84 €</b>	<b>7,84%</b>	<b>15.160.206,02 €</b>	<b>8,80%</b>
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.690.349,82 €	5,76%	9.712.162,07 €	5,64%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	322.171,01 €	0,19%	376.663,67 €	0,22%
Langfristige Geldschulden *	5.962.986,01 €	3,55%	5.071.380,28 €	2,94%
<b>Sonstige kurzfristige Passiva</b>	<b>3.000.035,08 €</b>	<b>0,46%</b>	<b>3.443.851,40 €</b>	<b>2,00%</b>
Sonstige Rückstellungen	- €	0,00%	2.508.475,00 €	1,46%
Sonstige Verbindlichkeiten	85.012,53 €	0,05%	128.867,21 €	0,07%
Kurzfristige Geldschulden **	2.882.510,01 €	1,71%	781.994,40 €	0,45%
Rechnungsabgrenzungsposten	32.512,54 €	0,02%	24.514,79 €	0,01%
<b>Gesamt:</b>	<b>168.206.775,01 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>172.207.543,61 €</b>	<b>100,00%</b>

\* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

\*\* kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 82,99 % (Vorjahr 82,17 %), der des kurzfristigen Vermögens 17,01 % (Vorjahr 17,83 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 98 % (Vorjahr 99,54 %), der des kurzfristigen Kapitals 2 % (Vorjahr 0,46 %).

### 3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2017	2018	2019
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	119,52 %	119,53 %	118,08 %



Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

		2017	2018	2019
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	82,57 %	82,17 %	82,99 %

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 83 %) der Bilanzsumme der Stadt aus Anlagevermögen besteht.

		2017	2018	2019
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	70,49 %	71,43 %	72,20 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	89,13 %	88,72 %	89,20 %

Die Eigenkapitalquote I der Stadt hat sich gegenüber dem Vorjahr um + 0,77 % verändert.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 89,20 %.

		2017	2018	2019
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12. d. J.} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	67,75 %	67,19 %	70,27 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

### 3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2018		31.12.2019	
Nettoposition	149.231.233,09 €		153.603.486,19 €	
+ sonstige langfristige Passiva	15.975.506,84 €		15.160.206,02 €	
Zw-Summe	<b>165.206.739,93 €</b>		<b>168.763.692,21 €</b>	
- langfristige Aktiva	138.210.190,53 €		142.920.598,02 €	
Überdeckung	<b>26.996.549,40 €</b>	<b>19,53%</b>	<b>25.843.094,19 €</b>	<b>18,08%</b>



Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresabschluss 2018 eine Überdeckung von 26.997 T € (19,53 %) und zum Jahresabschluss 2019 eine Überdeckung von 25.843 T € (18,08 %) aus.

### **3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses**

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2019 positiv zu bewerten.

Es wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 4.186.774,14 Euro erwirtschaftet, geplant war ein Jahresergebnis von 3.788.000 Euro. Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 9.779.369,50 Euro getätigt.

Die Geldschulden sanken um 891.605,73 Euro auf 5.071.380,28 Euro. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 27.859.887,58 Euro. Damit sanken die liquiden Mittel um 679.471,02 Euro.

Das Bilanzvolumen betrug 172.207.543,61 Euro und lag somit um 2,38 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NBKAG und dem Ratsbeschluss der Stadt Lohne vom 13.03.2024 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lohne im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2019 anzunehmen.

## **4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess**

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Stadt Lohne hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 6 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Stadt Lohne hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2019 ausgewiesen.



## 5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Die eigene Dienstanweisung vom 06.04.2000 ist aufgrund von Änderungen der rechtlichen Vorgaben anzupassen. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

<b>H6</b>	Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.
-----------	-----------------------------------------------------------------

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2019 - 31.Dezember 2019) sind insgesamt 51 (Vorjahr 92) Vergabevorgänge der Kommune vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 6.696.897,14 € (Vorjahr 8.004.115,35 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2019	2018
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	22	49
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	0	2
Freihändige Vergabe gemäß VOB	3	0
Auftragsvergaben nach HOAI	16	15
Auftragsvergaben nach V g V	2	5
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	1	6
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	5	10
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	5
<b>gesamt</b>	<b>51</b>	<b>92</b>



## 6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2019 – 31. Dezember 2019) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 13 Verwendungsnachweise der Kommune mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 636.103,35 € geprüft.

lfd. Nr.	Bezeichnung	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag	Prüfdatum
1	Kita - Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2018	Landkreis Vechta Amt 50	23.726,64 €	28.01.19
2	Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta Amt 50	10.553,01 €	19.03.19
3	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen "Ortskern", Bewilligungszeitraum	N Bank	25.000,00 €	19.03.19
4	Leader-Programm: Waldsofas als Erholungs- und Entspannungsorte im Landkreis Vechta	ARL Weser Ems	18.914,23 €	24.04.19
5	Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz in der Stadt Lohne	Bundesm. Für Umwelt	6.618,30 €	27.05.19
6	Schaffung von 30 Betreuungsplätzen für unter Dreijährige, Kindertagesstätte Pariser Straße	Nds. Landes-schulbehörde	360.000,00 €	29.07.19
7	Schaffung von 30 Betreuungsplätzen für unter Dreijährige, Kindertagesstätte Pariser Straße	Landkreis Vechta	84.000,00 €	29.07.19
8	Förderung der Betreuungsangebote in der Kindertagespflege; Bewilligungszeitraum: 01.08.2018-31.07.2019	Landkreis Vechta Amt 51	27.743,22 €	02.09.19
9	Sprachförderung in Grundschulen, Schuljahr 2018/2019	Landkreis Vechta Amt 50	7.075,00 €	03.09.19
10	Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen Zeitraum 01.08.2018 - 31.07.2019	Landkreis Vechta Amt 51	32.999,98 €	03.09.19
11	Sprachförderung in weiterführenden Schulen, Schuljahr 2017/2018	Landkreis Vechta Amt 50	10.585,37 €	03.09.19
12	KS: "Energieeffiziente LED - Straßenbeleuchtung verschiedener Wohnstraßen und Radwegen, 2. BA	Bundesministerium für Umwelt	26.682,24 €	04.09.19
13	Gleichstellung sichtbar machen -CEDAW in Nds.	Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.	2.205,36 €	18.11.19

**636.103,35 €**



## 7 Gesamtabschlüsse

Die Stadt Lohne ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Darüber hinaus ermöglicht die haushaltswirtschaftliche Übergangsregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Kommunen seit dem 01.11.2021, durch einen Beschluss der Vertretung davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen.

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen davon abzusehen für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

## 8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2019 geprüft. Zur Prüfung lagen alle gemäß § 128 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses, nämlich die Ergebnisrechnung 2019, die Finanzrechnung 2019 sowie die Bilanz 2019 vor. Der gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Anhang war aufgrund § 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 23.03.2024 nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den

Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2019, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Mit Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2019 beschließt sowie der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

49377 Veohta, 12.05.2025



Winter

Leiter Rechnungsprüfungsamt



## Anlage 1

### Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. -beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
B1		Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	X	12
H1		Anlagenbuchhaltung (Bezug: Prüfbericht JA 2018 Hinweis 2)		15
H2		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		16
H3		Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekosten- berechnungen		39
H4		Verrechnungskonto Personal		41
H5		Zuordnung von Sachkonten in der Finanzrech- nung		42
H6		Vergaben: Vorlage einer aktualisierten Dienstan- weisung		47

## Anlage 2

### Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel

<b>Außer- und überplanmäßige Aufwendungen (01.01.2019 – 31.12.2019)</b>				
Budget	Bezeichnung	Budget- überschreitung	zuständig	Genehmigt
AFA	Abschreibungen	42.437,10 €	entfällt	§ 117 V
B0/01	Verwaltungsleitung_ZW_ERG	10.695,70 €	Rat	offen
B2/01	Finanzen ZW_ERG	1.772.206,71 €	Rat	offen
B6/03	Grünanlagen ZW_ERG	57.730,56 €	Rat	offen
<b>Summe</b>		<b>1.883.070,07 €</b>		

<b>Außer- und überplanmäßige Auszahlungen (01.01.2019 – 31.12.2019)</b>				
Budget	Bezeichnung	Überschreitung	zuständig	Genehmigt
B 3/01 INV	Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaftsförderung	4.946,57 €	Rat	offen
<b>Summe</b>		<b>4.946,57 €</b>		

## Anlage 3

### Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste 2019 investiv

Inv. Nr.:	Maßnahmebezeichnung	Ermächtigungsübertragung	Bemerkungen
10/002	Rathaus Erwerb von Ausstattungsgegenst.	60.000,00 €	für Möbelankauf Ratsaal
10/004	Rathaus EDV-Ausstattung	50.000,00 €	Rückkehr M. Schweer!
10/006	Rathaus EDV-Ausstatt. Software	15.000,00 €	Vollstreckungsprogramm
10/011	Feuerwehr Lohne Ausstattungsgegenstände	3.000,00 €	für Kamera
10/013	Feuerwehr Lohne Ersatz TLF 24/50	226.000,00 €	Lieferung 2020
10/014	Feuerwehr Brockdorf Ausstattungsgegenstände	10.000,00 €	Beladung Fahrzeug
10/016	Feuerwehr Südlohne Ausstattungsgegenstände	10.000,00 €	Quad
10/063	Kinderspielplätze Herstellungskosten	90.000,00 €	Herstellung in 2020 bei 146B
10/078	Straßenverkehrsschilder u. Sonstiges	20.000,00 €	5 CityLight Poster VA 3.12.2019
10/091	Ausbau der Bahnhofstr. (Linksabbiegespur)	395.000,00 €	ab 2020?
10/127	Grunderwerb - unbebaute Grundstücksflächen	8.000.000,00 €	tlw. GD-Abgabe nötig
10/143	Investitionszuschüsse an Kindergartenträger	50.000,00 €	St. Stefan / St. Michael
11/011	Bauhof Pauschalansatz Fahrzeugbeschaffungen	60.000,00 €	Bestellung Sprinter 02/2020
11/019	Investitionszuschüsse an Vereine/Einrichtungen	10.000,00 €	MusicalAG
11/036	Kauf von Wertpunkten (Ausgleichsmaßnahmen)	50.000,00 €	B-Plan 54E+102
12/004	Erschließung Baugebiet Nr. 26 E	220.000,00 €	Budget RWK 2018/2019
14/017	Kindertagesstätten Ausstattungsg.	6.000,00 €	Budget 18, Zahlung 19
14/039	Kreisverkehrsanlage Vogt.-/Brinkstraße	317.000,00 €	Budget RWK 2018/2019. Umsetzung
14/040	Straßenbeleuchtung Innenstadt	166.000,00 €	Umsetzung 2020/21
15/014	Stegemannschule Ausstattungsgegenstände	10.000,00 €	PCRaum / Server!
15/020	Albert-Schweitzer-RS Ausstattungsgegenstände	20.000,00 €	Wasserspender + Geräte
15/025	Baugebiet Nr. 54 D	110.000,00 €	Budget RWK 2018/19
15/026	Baugebiet Nr. 150 (An den Schanzen)	250.000,00 €	Fortsetzung 2020
16/004	FF Brockdorf TLF 8	100.000,00 €	Lieferung nach Bauende
16/005	FF Südlohne Tragkraftspritze	15.000,00 €	Mai 2020 geliefert
16/010	Ausbau Straße "Im Fang"	146.000,00 €	in 2020 vorgesehen
16/011	Radweg Zerhusener Str.-Brockdorf	34.000,00 €	Straße in sehr schlechtem Zustand
16/014	Krankenhausvorplatz	50.000,00 €	Umsetzung 2021? Pflegeschule!
16/019	B-Plan 26 E 2. BA	14.000,00 €	SR fehlt
16/042	Ausbau der Keetstraße	5.000,00 €	Planung fortführen
16/043	Ausbau der Steinfelder Straße einschl. Radweg	74.000,00 €	Umsetzung 2020/21
17/002	Ausbau von Bushaltestellen	18.000,00 €	SR März 2020
17/004	B-Plan 146 B Erschließung	308.000,00 €	läuft weiter
17/007	Krankenhausförderung	43.000,00 €	Endabrechnung 2020/21
17/009	Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren	2.150.000,00 €	Mehrjahresprogramm
17/011	Feuerwehr-Gerätehaus Brockdorf	1.348.000,00 €	Bau ab 2021
17/014	Zuschuss Erweiterung Industriemuseum	40.000,00 €	Baubeginn 2020
18/005	Siekmannstraße (Straßenausbau einschl. Wendehammer)	145.000,00 €	Umsetzung 2020/21
18/011	Imagefilm	15.000,00 €	Endabrechnung 2020
18/013	Digitalisierung in Schulen	350.000,00 €	Einstieg für DigitalPakt.
18/014	DMS-Projekt Anschaffungen	20.000,00 €	Schwerpunkt Abt. 12 ab 2020
18/021	Mehrwecksporthalle Ausstattungsgegenstände	10.000,00 €	Lautsprecher
18/023	Sanierung der Gertrudenschule	235.000,00 €	wird fortgesetzt
18/024	Erweiterung von-Galen-Schule	272.000,00 €	wird fortgesetzt
18/027	Digitalisierung Gertrudenschule	13.000,00 €	Einstieg in Digitalpakt
18/032	Digitalisierung Realschule Meyerhofstraße	78.000,00 €	Einstieg in Digitalpakt
18/033	Digitalisierung Albert-Schweitzer-Realschule	56.000,00 €	Einstieg in Digitalpakt
18/035	Neubau Kita von-Stauffenberg-Str.	97.000,00 €	Baubeginn 2020, in Betrieb 2021

18/041	Kita St. Barbara investiv. Zuschuss Anb. Cafeteria	104.000,00 €	Abruf 2020, Maßn.beendet
19/001	Grundschule Brockdorf Umbau/Erweiterung	20.000,00 €	Planung fortführen
19/002	Brettberger Aue (Erneuerung d. Fahrbahn)	130.000,00 €	Umsetzung 2021 wg. Personalmangel?
19/003	Ausbau Am Zuschlag	59.000,00 €	Ausgestaltung noch nicht klar
19/004	Sanierung Küstermeyerstraße	391.000,00 €	Umsetzung ab Sep 2020
19/005	FF Südlohne LF8/6	150.000,00 €	Abstimmen mit Gebäude!
19/006	FF Lohne Gerätewagen Logistik	150.000,00 €	Handlungsbedarf FW!
19/009	Sportanlagen Steinfelder Straße	78.000,00 €	Kunstrasenplatz 2020
19/012	Von-Galen-Schule Schulhofumgestaltung	42.000,00 €	Umsetzung 2020
19/013	Grundschule Kroge Schulhofumgestaltung	50.000,00 €	Umsetzung soll 2020 erfolgen
19/014	Gertrudenschule Schulhofumgestaltung	10.000,00 €	erst Sanierung!
19/015	Grundschule Brockdorf Schulhofumgestaltung	41.000,00 €	Umsetzung 2021 fortführen
19/016	Franziskusschule Schulhofumgestaltung	11.000,00 €	Umsetzung 2020 fortführen
19/017	Ketteler-Schule Schulhofumgestaltung	42.000,00 €	Umsetzung 2020 fortführen
19/018	Stegemannschule Schulhofumgestaltung	31.000,00 €	16/007 = 9' in 2018
19/019	Realschule Meyerhof Schulhofumgestaltung	45.000,00 €	Umsetzung 2020 fortsetzen
19/020	Albert-Schweitzer-Realschule Schulhofumgestaltung	50.000,00 €	Umsetzung 2021 fortführen
19/021	Kreisverkehr Brinkstr./Landwehrstr.	12.000,00 €	Planungsbeginn 2021
19/022	Radweg Möhlendamm	175.000,00 €	Grunderwerb schwierig
19/023	Achtern Thun	100.000,00 €	ab 03/2020 Baubeginn
19/024	Tanzhaus stage 7 e.V.	342.000,00 €	Eröffnung 2021 geplant
19/030	Tagespflege Gerätepool	6.000,00 €	für Schiebewagen
19/031	Bau eines Parkhauses am Krankenhaus	571.000,00 €	Eröffnung 2021 geplant
19/033	Neubau eines zweigeschossigen Parkdecks Vogtstraße	191.000,00 €	Eröffnung 2022?
19/034	St. Stefan Zuschuss Anbau zwei Krippengruppen	100.000,00 €	Bau in 2020/2021
19/035	Ausbau Amasyaweg u. Parkplätze auf d. Gelände	1.000,00 €	für Schlussrechnungen
19/036	Erweit. d. Straßenbeleuchtungssoftware	12.000,00 €	Bestellung in 2020
19/038	Erneuerung v. Unterkünften	5.000,00 €	Übergangsweg 2 investiv
19/039	Sanierung d. Halle am Bergweg	41.000,00 €	Fortführung
19/040	Sporthalle Adenauerring Dachsanierung	50.000,00 €	Umsetzung in 2020
<b>Gesamtsumme</b>		<b>18.794.000,00 €</b>	

## Ermächtigungsübertragungen / Haushaltsreste 2019 im Ergebnishaushalt

<u>KTR</u>		<u>SK</u>	<u>REST</u>	<u>Bemerkungen</u>
1110412 Organisation		4291000	28.000,00 €	Aktenplan-Kupfer + DMS
2110104 Grundschule Brockdorf		4211027	19.000,00 €	UH für Digitalisierung
2110105 Grundschule Franziskusschule		4211000	50.000,00 €	Maßnahmen in 2020
2110198 Gemeinkostenträger Grundschulen		4291000	18.000,00 €	Digital-Team des LK 2020 erst 08/2020 abgerechnet, Rest statt Rückstellung
2710102 Kreisvolkshochschule		4318014	15.000,00 €	beantragter Zuschuss für 2019 ff. noch nicht beschlossen
3154001 Obdachlosenunterkünfte		4211000	40.000,00 €	dringender Handlungsbedarf, durch Umzüge / Todesfälle wohl 2020 praktisch umsetzbar
3155002 Flüchtlingsunterkünfte Miete		4211000	25.000,00 €	wegen Schimmelbekämpfung in Mietwohnungen
4210101 Sportförderung		4318027	25.000,00 €	Schützenverein erst 2020 ausbezahlt 22 T€
5410101 Unterhaltung von Straßen, Wegen		4212010	10.000,00 €	wegen Personalmangel tlw. erst in 2020
5410101 Unterhaltung von Straßen, Wegen		4212020	40.000,00 €	wegen Personalmangel tlw. erst in 2020
5410106 Ampelanlagen		4451013	207.000,00 €	falls rechtlich nötig: Echkosten der Ampel- Vorauszahlungen, Einstellung in ARAP
5410198 Gemeinkostenträger		4291021	15.000,00 €	2020 anfallende Kosten für Planung NWU
5410198 Gemeinkostenträger		4451014	30.000,00 €	falls rechtlich nötig: Ablöse / Unterhaltung Ampel-Vorauszahlung / Einstellung in ARAP
5530101 Friedhöfe		4291000	10.000,00 €	Untersuchung Böden erst 2020 beendet
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>532.000,00 €</b>	